

Herrn Bürgermeister  
Ralf Heimann  
Gemeinde Brieselang  
Am Markt 3  
14656 Brieselang

*Nachtigallenweg 14  
14656 Brieselang*

*Tel: 0 33 23 2/2 06 74  
achilles@buerger-fuer-brieselang.de*

Brieselang, 20. August 2022

### **Badeverbote und Nutzungseinschränkungen für den Nymphensee**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Heimann,

die Gemeindevertretung hat mit der BV/0799/22 den Nymphensee von einem Naturbad in eine öffentliche Badestelle (jedenfalls in einem Teilbereich) umgewandelt. Damit handelt es sich um ein öffentliches Gewässer.

§ 25 WHG (Bundesgesetz) bestimmt, dass jede Person oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen darf, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist. Nach § 43 BbgWG (Landesrecht) darf jedermann, soweit eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer nicht zu erwarten ist, oberirdische Gewässer zum Baden, Tauchen mit Atemgerät, Schöpfen mit Handgefäßen, Viehtränken, Schwimmen, Eissport und Befahren mit Fahrzeugen bis zu 1 500 kg Wasserverdrängung ohne eigene Triebkraft ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen. Eine Einschränkung des zulässigen Gemeingebrauchs ist mithin nach § 43 Abs. 1 BbgWG nur dann zulässig, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers oder seines Ufers zu erwarten ist. Solche Einschränkungen des Gemeingebrauchs des Nymphensees als öffentliches Gewässer darf nach § 44 BbgWG ausschließlich die Wasserbehörde, hier der Landkreis Havelland, vornehmen.

Durch Sie wurden der Gemeindevertretung in einer „Haus- und Badeordnung“ Einschränkungen des Nymphensees in zeitlicher und sachlicher Hinsicht vorgeschlagen. Zudem haben Sie Schilder am und im Nymphensee aufstellen lassen, wonach in Teilbereichen das Baden verboten sei. Zudem sollen Nutzende durch das Ordnungsamt der Gemeinde daran gehindert worden sein, außerhalb der ausgewiesene Schwimmzone zu baden oder Stand Up Paddles zu benutzen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir Sie:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage haben Sie Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeit des Nymphensees vorgenommen bzw. der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgeschlagen? Woraus ergibt sich nach Ihrer Auffassung eine solche Zuständigkeit für die Gemeinde Brieselang?
2. Trifft es zu, dass die Gemeinde Nutzende des Nymphensees daran gehindert hat, den See außerhalb der ausgewiesenen Badezone zu benutzen? Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte solche Einschränkungen der Bürgerrechte?
3. Trifft es zu, dass die Gemeinde eine Nutzung von Stand Up Paddle im Nymphensee unterbunden hat? Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte eine solche Maßnahme?
4. Durch die Gemeindeverwaltung wurde in Mails an einzelne Bürger:innen behauptet, der Landkreis habe Nutzungseinschränkungen des Nymphensees verfügt. Der Landkreis hat dies hingegen öffentlich in einer Stellungnahme gegenüber der MAZ dementiert. Wann und mit welcher Begründung soll der Landkreis eine solche Nutzungseinschränkung gegenüber der Gemeinde verfügt haben? Oder waren die entsprechenden Erklärungen der Gemeindeverwaltung unzutreffend?

Wir dürfen Sie dringend bitten, diese Fragen bis zur Beratung in der Gemeindevertretung am 31. August 2022 zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Achilles  
Fraktionsvorsitzender